



# Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

---

Nr. 2      Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 22.07.2022      22.Jahrgang

---

## **Zweckvereinbarung**

### **über die Übertragung der Aufgabe der Beschaffung und Bereithaltung von Feuerwehrschräuchen**

Aufgrund der §§ 5 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der jeweils gültigen Fassung schließen

die **Gemeinde Auetal**, vertreten durch den Bürgermeister,

die **Samtgemeinde Eilsen**, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

die **Samtgemeinde Lindhorst**, vertreten durch die Samtgemeindebürgermeisterin,

die **Samtgemeinde Nenndorf**, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

die **Samtgemeinde Niedernwöhren**, vertreten durch die  
Samtgemeindebürgermeisterin,

die **Samtgemeinde Nienstädt**, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

die **Stadt Obernkirchen**, vertreten durch die Bürgermeisterin,

die **Stadt Rinteln**, vertreten durch die Bürgermeisterin,

die **Samtgemeinde Rodenberg**, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

die **Samtgemeinde Sachsenhagen**, vertreten durch den  
Samtgemeindebürgermeister,

die **Stadt Stadthagen**, vertreten durch den Bürgermeister,

- gemeinsam im Weiteren als „Gemeinden“  
bezeichnet -

und

der **Landkreis Schaumburg**, vertreten durch den Landrat

- im Weiteren als „Landkreis“ bezeichnet -

folgenden

**Öffentlich-rechtlichen Vertrag:**

## **Präambel**

Gemäß § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der jeweils aktuellen Fassung obliegt den Gemeinden und dem Landkreis der Brandschutz als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, wobei die vertragschließenden Samtgemeinden diese Aufgabe gemäß § 98 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden erfüllen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe haben die Gemeinden gemäß § 2 Absatz 1 NBrandSchG eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen, und dazu insbesondere die erforderlichen Anlagen, Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, und Geräte bereitzuhalten. Der Landkreis hat gemäß § 3 Absatz 1 NBrandSchG als übergemeindliche Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung insbesondere eine Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen einzurichten und zu unterhalten sowie die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren zu fördern.

Ziel dieser Zweckvereinbarung ist die Vorhaltung eines gemeinschaftlich nutzbaren Bestandes an Feuerwehrschräuchen bei der FTZ des Landkreises (Schlauchverbund). Der Schlauchverbund soll den Feuerwehren der Gemeinden eine jederzeitige verlustfreie Einsatzfähigkeit und eine Zeitersparnis durch den Wegfall von Wegezeiten sowie der FTZ des Landkreises planbare Arbeitsabläufe ermöglichen. Dazu übertragen die beteiligten Gemeinden dem Landkreis die Aufgabe der Beschaffung und Bereithaltung von Feuerwehrschräuchen als sachlich begrenzten Teil der Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

### **§ 1**

#### **Aufgabenübertragung auf den Landkreis**

Die Gemeinden übertragen die Aufgabe der Beschaffung und Bereithaltung von Feuerwehrschräuchen zwecks Ausrüstung ihrer Feuerwehren als sachlich begrenzten Teil der Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes auf den Landkreis.

### **§ 2**

#### **Einbringung und Übereignung von vorhandenen Feuerwehrschräuchen**

- (1) Die Gemeinden bringen die Feuerwehrschräuche auf ihren Feuerwehrfahrzeugen entsprechend der Normbeladung sowie in ihren Feuerwehrgerätehäusern oder zentral vorgehaltene Feuerwehrschräuche unentgeltlich in den Schlauchverbund ein und übertragen das Eigentum an diesen auf den Landkreis. Der Landkreis Schaumburg bringt sämtliche

bereits in seinem Eigentum stehende Feuerweherschläuche in den Schlauchverbund ein. Voraussetzung für die Einbringung der Feuerweherschläuche in den Schlauchverbund und die Annahme der Feuerweherschläuche der Gemeinden durch den Landkreis ist, dass die Feuerweherschläuche den in der Anlage 1 (Tabelle 1) festgelegten Kriterien entsprechen. Anzahl und Art der von den Gemeinden und vom Landkreis einzubringenden Feuerweherschläuche ergeben sich aus den Anlage 1 und 2. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages.

- (2) Die Gemeinden übertragen sämtliche ihnen gegenwärtig oder zukünftig zustehenden Rechte gegenüber Dritten bezüglich der von ihnen in den Schlauchverbund eingebrachten und übereigneten Feuerweherschläuche, insbesondere Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche, an den Landkreis, und treten ihm diese ab. Der Landkreis nimmt die Abtretung der Rechte an.
- (3) Zwecks Übergabe an den Landkreis sind die Feuerweherschläuche von den Gemeinden zur FTZ zu bringen, soweit sie nicht bereits dort gelagert sind. Nach Übergabe werden die Feuerweherschläuche bei der FTZ registriert und durch Anbringung eines Barcode-Labels an der Schlauchkupplung gekennzeichnet, sofern nicht bereits geschehen.
- (4) Die Registrierung der in den Schlauchverbund einzubringenden Feuerweherschläuche erfolgt im Laufe des Jahres 2021, beginnend mit den bereits im Eigentum des Landkreises stehenden in der FTZ vorgehaltenen Feuerweherschläuchen.

### **§ 3**

#### **Berechnungsgrundlage**

- (1) Als Berechnungsgrundlage der Anzahl und Art der Schläuche gem. Anlage 2 dient die tatsächlich auf den Fahrzeugen vorhandene Beladung (Soll-Stand) mit Schlauchmaterial.
- (2) Darüber hinaus wird eine Reserve von 100% gebildet. Die Reserve kann sowohl bei der FTZ als auch dezentral in den Kommunen gelagert werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass jederzeit mindestens 40% der Reserve bei der FTZ eingelagert ist.
- (3) Veränderungen im Fahrzeugbestand, insbesondere mit Auswirkungen auf den Schlauchbestand, werden unaufgefordert der FTZ gemeldet, um Anpassungen des Soll-Stands vornehmen zu können.

### **§ 4**

#### **Vorhaltung von Feuerweherschläuchen durch den Landkreis und Nutzung durch die Feuerwehren**

- (1) Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren wird der Landkreis im Rahmen des Schlauchverbundes Feuerwehrschräuche in erforderlicher Anzahl und Qualitat vorhalten. Die Kriterien fur Ersatz- und Zusatzbeschaffungen sind in der Anlage 1 (Tabelle 2) festgelegt. Die festgelegten Kriterien sowie die allgemeine Tauglichkeit und Qualitat der Feuerwehrschräuche im Schlauchverbund sind im Bedarfsfall, mindestens jedoch im Abstand von jeweils zwei Jahren, vom Landkreis durch die Fuhrungskrafte der Kreisfeuerwehr zu uberprufen; die Fuhrungskrafte der Feuerwehren der Gemeinden sind hierzu zu horen. Anzahl und Art der insgesamt im Schlauchverbund vorzuhaltenden Feuerwehrschräuche entsprechen Anzahl und Art der in den Schlauchverbund eingebrachten Feuerwehrschräuche gema der Anlage 1 (Tabelle 2). Im Falle einer anderung der mageblichen technischen Regelungen oder des Bedarfs verpflichten sich die Vertragsparteien, Verhandlungen mit dem Ziel einer Anpassung der Anlagen zu fuhren.
- (2) Die wiederkehrenden regelmaigen Prufungen der Feuerwehrschräuche und deren Reparatur sind Aufgaben des Landkreises. uber die Erforderlichkeit von Reparaturen und Ersatzbeschaffungen entscheidet der Landkreis.
- (3) Der Landkreis stellt den Gemeinden zwecks Ausrustung ihrer Feuerwehren Feuerwehrschräuche aus dem Schlauchverbund zur Verfugung.
- (4) Anzahl und Art der regelmaig erforderlichen Feuerwehrschräuche je Gemeinde sowie des Landkreises ergeben sich aus der Anlage 2. Bei Abgabe eines Feuerwehrschräuches aus dem Schlauchverbund zur Pflege bei der FTZ wird der abgebenden Gemeinde im Austausch ein Feuerwehrschräuch gleicher Art zur Verfugung gestellt. In der ubergangsphase sind Abweichungen von Schlauchtyp und Farbmuster moglich.
- (5) Bei Bedarf konnen einer Gemeinde vorubergehend weitere Feuerwehrschräuche durch den Landkreis zur Verfugung gestellt werden. Der Bedarf ist bei der FTZ rechtzeitig anzumelden, regelmaig mindestens zwei Wochen vor Abholung.
- (6) Planbare, ubermaige Nutzungen von Schlauchmaterial, z.B. im Rahmen von Groubungen, sind rechtzeitig mit der FTZ abzustimmen, um Schlauchengpasse zu vermeiden.

## **§ 5**

### **Kosten**

- (1) Von den Gemeinden in den Schlauchverbund eingebrachte Feuerwehrschräuche, welche im Zeitpunkt der ubergabe an den Landkreis (§ 2 Absatz 3) Mangels aufweisen, werden bei der FTZ repariert. Ist eine Beseitigung des im Zeitpunkt der ubergabe vorhandenen Mangels durch Reparatur nicht moglich, erfolgt eine Ersatzbeschaffung durch den Landkreis. § 4

Absatz 2 gilt entsprechend. Die Kosten der Reparaturmaterialien oder Ersatzbeschaffungen trägt die jeweilige Gemeinde.

- (2) Bei Anpassungen der Anlage 2 infolge eines dauerhaft höheren Bedarfs an Feuerwehrschräuchen hat diejenige Vertragspartei die Kosten für die Beschaffung der zusätzlich erforderlichen Feuerwehrschräuche zu tragen, bei welcher der höhere Bedarf besteht.
- (3) Im Übrigen anfallende Kosten für erforderliches Reparaturmaterial und Ersatzbeschaffungen tragen die Vertragsparteien entsprechend des auf sie entfallenden Anteils der eingebrachten Feuerwehrschräuche am Gesamtbestand der jeweiligen Schlauchart im Schlauchverbund (Anlage 2). Die Abrechnung durch den Landkreis soll bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr erfolgen.
- (4) Die sonstigen mit der Durchführung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages im Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere die Personalkosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen sowie die erforderlichen Kosten zur Ausstattung und technischen Ertüchtigung der FTZ, trägt der Landkreis. Er wird diese Kosten im Abstand von jeweils zwei Jahren evaluieren. Die Gemeinden verpflichten sich, auf Verlangen des Landkreises über eine zukünftige Beteiligung an diesen Kosten zu verhandeln, wenn in Ansehung der Evaluierungsergebnisse eine fortgesetzte alleinige Tragung durch den Landkreis nach dessen Auffassung nicht mehr interessengerecht ist.

## **§ 6**

### **Übergang der Rechtssetzungsbefugnis**

Die Befugnis, in Bezug auf die übernommene Aufgabe Satzungen und Verordnungen zu erlassen, geht auf den Landkreis über (§ 5 Absatz 4 Satz 2 NKomZG).

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten,**

### **Dauer, Kündigung und Auflösung der Zweckvereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt gemäß § 5 Abs. 6 NKomZG am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung durch eine Gemeinde hat dem Landkreis gegenüber zu erfolgen. Eine Kündigung durch den Landkreis ist allen Gemeinden auszusprechen und hat die Auflösung der Zweckvereinbarung zur Folge. Mit dem Wirksamwerden einer Kündigung von allen Gemeinden oder dem Landkreis oder der Auflösung

der Zweckvereinbarung ist die Aufgabe der Beschaffung und Bereithaltung von Feuerwehrschräuchen zwecks Ausrüstung der Feuerwehren wieder entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wahrzunehmen. Sofern eine Kündigung durch nur eine einzelne Gemeinde erfolgt, hat diese Vereinbarung weiterhin Bestand, wobei hier die Regelung nach § 7 Abs. 3 gilt.

- (3) Bei Kündigung einer Gemeinde überlässt der Landkreis dieser zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Schlauchverbund unentgeltlich Feuerwehrschräuche entsprechend der von der kündigenden Gemeinde gemäß der Anlage 2 eingebrachten Anzahl und Art. Der Landkreis überträgt der kündigenden Gemeinde das Eigentum an diesen Feuerwehrschräuchen sowie sämtliche ihm zum Zeitpunkt der Übertragung oder danach zustehenden Rechte gegenüber Dritten bezüglich dieser Feuerwehrschräuche, insbesondere Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche, und tritt diese der Gemeinde ab. Die Gemeinde nimmt die Abtretung der Rechte an. Die Aufgabe der Beschaffung und Bereithaltung von Feuerwehrschräuchen zwecks Ausrüstung der Feuerwehren ist wieder entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wahrzunehmen.
- (4) Bei Auflösung dieser Zweckvereinbarung infolge einer Kündigung durch den Landkreis oder einvernehmlicher Vertragsaufhebung ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

Stadthagen, 02.05.2022

Für die Gemeinde Auetal:

(Jörn Lohmann – Bürgermeister)

Für die Samtgemeinde Eilsen:

(Hartmut Krause – Samtgemeindebürgermeister)

Für die Samtgemeinde Lindhorst:

(Svenja Edler - Samtgemeindebürgermeisterin)

Für die Samtgemeinde Nenndorf:

(Mike Schmidt – Samtgemeindebürgermeister)

Für die Samtgemeinde Niedernwöhren:

(Aileen Borschke - Samtgemeindebürgermeisterin)

Für die Samtgemeinde Nienstädt:

(Ditmar Köritz – Samtgemeindebürgermeister)

Für die Stadt Obernkirchen:

(Dörte Worm-Kressin – Bürgermeisterin)

Für die Stadt Rinteln:

(Andrea Lange – Bürgermeisterin)

Für die Samtgemeinde Rodenberg:

(Dr. Thomas Wolf – Samtgemeindebürgermeister)

Für die Samtgemeinde Sachsenhagen:

(Jörn Wedemeier – Samtgemeindebürgermeister)

Für die Stadt Stadthagen:

(Oliver Theiß – Bürgermeister)

Für den Landkreis Schaumburg:

(Jörg Farr – Landrat)

**Anlage 1 zur Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Beschaffung und Bereithaltung von Feuerwehrschräuchen**

In den Schlauchverbund eingebracht sowie ersatzweise und zusätzlich beschafft werden ausschließlich Feuerwehrschräuche, für die eine Freigabe durch die Zentralprüfstelle für Feuerlöschschräuche des Landes Niedersachsen erteilt und für welche von dieser eine Prüfnummer zugeteilt wurde.

1. Folgende Feuerwehrschräuche können in den Schlauchverbund eingebracht werden (§ 2 Absatz 1 Satz 3):

<b>Schlauchtyp <sup>2</sup></b>	<b>Länge</b>	<b>Farbe</b>	<b>Leistungsstufe</b>
C42	15m	alle	alle
C42	30m	alle	alle
C52	15m	alle	alle
B	5m	alle	alle
B	20m	alle	alle
B	35m	alle	alle
D	5m	alle	alle
D	15m	alle	alle

In Absprache mit der FTZ können weitere Schlauchtypen eingebracht werden.

Kriterien für Ersatz- und Zusatzbeschaffungen (§ 4 Absatz 1 Satz 2):



Schlauchtyp <sup>2</sup>	Länge	Farbe	Leistungsstufe
C42	15m	gelb	2
C42	30m	orange	3
B	5m	gelb	2
B	20m	gelb	2
B	35m	weiß	3
D	5m	weiß	2
D	15m	gelb	2

<sup>2</sup> gemäß DIN 14811

**Anlage 2** zur Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Beschaffung und Bereithaltung von Feuerwehrschläuchen

**X-Stadt**

Schlauchtyp <sup>2</sup>	Länge	Fahrzeuge	Reserve	Gesamt	Eingebracht
		Soll			
C42	15m	3	3	6	21
C42	30m	5	5	10	5
C52	15m	128	128	256	224
B	5m	14	14	28	24
B	20m	157	157	314	221
B	35m	0	0	0	0
D	5m	8	8	16	10
D	15m	18	18	36	11

Prozentualer Faktor bei	7,20%
-------------------------	-------

<sup>2</sup> gemäß DIN 14811